Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2877

Antrag

der Abgeordneten Dr. Serres, Diebäcker, Werner, Dr. Artzinger, Blumenfeld und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuergesetz) vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1013) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bemessung des Bewertungsabschlags und der Rücklage sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen,

a) soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder in betriebsnotwendigem Grund und Boden bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahres zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet werden,

b) soweit die zugeführten Mittel in betriebsnotwendigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Halb- und Fertigwaren bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahres zu deren Anschaffung oder zu Vorauszahlungen zum Erwerb von Erzeugnissen der Entwicklungsländer verwendet werden und soweit diese Wirtschaftsgüter an dem der Verwendung folgenden Bilanzstichtag in der Bilanz ausgewiesen werden."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist bei Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 3 Buchstabe b der Mehrbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Halb- und Fertigwaren und an Forderungen aus Vorauszahlungen zum Erwerb von Erzeugnissen der Entwicklungsländer niedriger als am vorangegangenen Bilanzstichtag und ist diese Verminderung am nächsten Bilanzstichtag nicht ausgeglichen, so ist eine nach § 1 Abs. 1 gebildete Rücklage in Höhe des Anteils, der der Verminderung des Mehrbestandes entspricht, vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Die Auflösung ist in dem auf die Verminderung des Mehrbestandes folgenden Wirtschaftsjahr vorzunehmen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; im Satz 2 ist das Wort „Wirtschaftsgüter" durch die Worte „abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens" zu ersetzen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1964

Dr. Serres
Diebäcker
Werner
Dr. Artzinger
Blumenfeld
Adorno
Dr. Birrenbach
Brand
Dr. Burgbacher
van Delden
Dr. Dichgans
Dr. Eckhardt
Dr. Elbrächter
Frau Engländer
Glüsing (Dithmarschen)
Hahn (Bielefeld)
Dr. Löhr
Müser
Dr.-Ing. Philipp
Dr. Steinmetz
Dr. h. c. Toussaint
Weinzierl